

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung in der Stadt Erkrath
vom 17.12.2018**

– in Kraft getreten am 01.01.2019 –

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 u. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062), und der §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 3, 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV. NW. S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790), wird von der Stadt Erkrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkrath vom 11.12.2018 für das Gebiet der Stadt Erkrath folgende Verordnung erlassen:

Gliederung:

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 3 Nutzung von Verkehrsflächen, Anlagen und dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen
- § 4 Werbung, wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfall- und Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9 Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe
- § 10 Hausnummern
- § 11 Öffentliche Hinweisschilder
- § 12 Einfriedigungen, Gegenstände und Überhänge im Straßenraum, Rattenbekämpfung
- § 13 Offene Feuer
- § 14 Erlaubnisse und Ausnahmen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Anlage: Verwarn- und Bußgeldkatalog

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung gilt im gesamten Stadtgebiet von Erkrath.
- (2) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkhäuser, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen und dem öffentlichen Nutzen dienende Flächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen, Gegenstände und Einrichtungen, insbesondere
 - a. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe im Rahmen ihrer Freigabe für die Öffentlichkeit, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 - b. Ruhebänke, Toiletten, Einrichtungen für Spiel und Sport, Fernsprech-, Wetterschutz und ähnliche Einrichtungen;
 - c. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Hochbeete, Abfallbehälter und Depotcontainer, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophen-, Zivilschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Auf Verkehrsflächen, dem öffentliche Nutzen dienenden Flächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, nicht geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder übermäßig belastigt werden. Als fortwährende Belästigungen gelten insbesondere
 - a. aggressives Betteln durch forderndes Ansprechen von Passanten, sich aufdrängen, den Weg versperren, nebenhergehen oder festhalten sowie Betteln unter Vortäuschen einer tatsächlich nicht bestehenden körperlichen Behinderung und ähnlichem;
 - b. störender exzessiver Alkoholkonsum (Trinkgelage, Volltrunkenheit);
 - c. unnötiges Lärmen (fortwährendes Schreien, Grölen sowie Geräuscherzeugung mittels besonderer Hilfsmittel und Instrumente).

- (2) Die Benutzung der in Absatz 1 genannten Flächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (3) Die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung (Allgemeine Verhaltenspflichten im Straßenverkehr) bleiben von diesen Regelungen unberührt.
- (4) Straßenmusik darf nur in solcher Lautstärke und Intensität aufgeführt werden, dass eine Belästigung der Nachbarschaft und der Allgemeinheit ausgeschlossen ist. Die Darbietung an einem Ort darf maximal 30 Minuten andauern. Nach jeder Darbietung ist der Standort um mindestens 100 m zu verlagern. Die Verwendung von elektrischen Verstärkern für die Auf-führung der Straßenmusik bedarf einer gesonderten Erlaubnis durch die Ordnungsbehörde.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen, Anlagen und dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen

- (1) Die Verkehrsflächen, Anlagen und dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungsbeschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
 - a. unbefugt Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, diese zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, abzuknicken oder anderweitig zu verändern;
 - b. unbefugt Bänke, Tische, Einfriedigungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder sowie andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen;
 - c. in den Anlagen zu übernachten;
 - d. die Notdurft zu verrichten;
 - e. Kraftfahrzeuge zu reparieren, es sei denn dies ist nach einer plötzlichen Störung zur unverzüglichen Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit erforderlich. Öl, Benzin und andere Betriebsstoffe dürfen nicht in das öffentliche Kanalnetz gelangen und den Boden oder das Grundwasser verunreinigen;
 - f. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen Gegenstände abzustellen, Materialien zu lagern oder unbefugt Depotcontainer für Altkleider und Schuhe aufzustellen;
 - g. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 - h. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reisegewerbe) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen, Kindertagesstätten, dem Franziskushospiz und Friedhöfen im unmittelbaren Bereich von deren Zu- und Ausgängen auszuüben;

- i. Anlagen zu befahren, auch mit Rollschuhen, Skateboards und Inlineskatern. Dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen, Krankenfahrstühlen und ähnlichen;
- j. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
- k. vereiste Gewässer zu betreten.

§ 4

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen, in Anlagen sowie an und auf solchen Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen – insbesondere an Bäumen, Haltestelle und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainer und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzbereich zu den vorgenannten Flächen und Anlagen gelegenen Einfriedigungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen, zur Mitnahme abzulegen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu verdecken.
- (2) Ebenso ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, besprühen, beschriften, beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Zulässige Werbeanlagen dürfen in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken. Wer Druckerzeugnisse verteilt ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf, an und in den Flächen und Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere im Umkreis von 50 m um den Ort der Verteilung herum weggeworfene Schriften unverzüglich wieder einzusammeln.
- (4) Wer entgegen den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 auf Verkehrsflächen und in Anlagen sowie an und auf dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen plakatiert, diese beschriftet, bemalt, besprüht, beschmutzt oder in sonstiger Weise verunstaltet, ist zu unverzüglicher Beseitigung der Störung verpflichtet.

§ 5

Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen, in den Anlagen und auf dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen sind Tiere so zu führen und zu halten, dass sie weder Personen oder andere Tiere verletzen oder gefährden sowie Sachen beschädigen oder verunreinigen können.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Hunde und Pferde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Hierzu sind geeignete Hilfsmittel zur Aufnahme und dem Transport von Tierkot, wie etwa Kunststoffbeutel, bereitzuhalten. Ausgenommen von dem Beseitigungsgebot sind blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen, die Blindenhunde mit sich führen.
- (3) Auf Kinderspielplätzen, Schulhöfen, Skateranlagen und Bolzplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (4) Hunde sind unbeschadet der Regelungen des Landeshundegesetzes NRW in folgenden Bereichen nur angeleint zu führen:
 - a. in den Fußgängerzonen, den Haupteinkaufs- und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr, insbesondere in den Fußgängerzonen und Einkaufszentren Bahnstraße, Bavierstraße, Hochdahler Markt, den Hochdahl-Arcaden (Beckhauser Straße 16), Bergstraße, Sandheider Markt und Neuenhausplatz;
 - b. in der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen sowie Friedhöfen entsprechend der Satzung über die Friedhöfe der Stadt Erkrath in der jeweils gültigen Fassung;
 - c. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten oder sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen;
 - d. in öffentlich zugänglichen Gebäuden.

Innerhalb von Anlagen sind Hunde auf den vorgegebenen Wegen zu führen.

- (5) Das Ausbringen von Futtermitteln zur Fütterung von herrenlosen Tieren, insbesondere von Tauben, ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen verboten.
- (6) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang auf Verkehrsflächen und in Anlagen gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung fälschungssicher kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen, die weniger als fünf Monate alt sind. Als Katzenhalterin und Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

§ 6

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen, Anlagen und der dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 - a. das Wegwerfen und Zurücklassen von Abfall, Lebensmittel- und Zigarettenresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen und das Ausspucken von Kaugummi;
 - b. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Verkehrsflächen und in Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 - c. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 - d. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen oder feuergefährlichen Stoffen auf die Verkehrsfläche oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren oder Basen sowie von säure- oder basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde austreten, haben die Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Der Ordnungsbehörde - außerhalb der Dienststunden der Polizei oder Feuerwehr - ist zudem umgehend Mitteilung zu machen;
 - e. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien sowie von Laub auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss diese Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit § 32 der Straßenverkehrsordnung nicht anwendbar ist.
- (4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr anbietet, hat Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen. Abfälle, die in einem Umkreis von 50 m um einen Gewerbebetrieb herum anfallen und diesem zuzuordnen sind, sind von der gewerbetreibenden oder der vor Ort verantwortlichen Person unverzüglich zu entfernen.

- (5) Vor Gewerbebetrieben, die dem Nichtraucherschutzgesetz NRW unterfallen, sind geeignete Behälter zur Entsorgung von Asche und Zigarettenresten von rauchenden Gästen aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.

§ 7

Abfall- und Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Ablegen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die befüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass Behinderungen des Verkehrs und Verunreinigungen der Straße ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden. Feuerwehzufahrten dürfen nicht mit Abfallbehältern und Sperrmüll zugestellt oder beeinträchtigt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereitstellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und demzufolge § 32 der Straßenverkehrsordnung nicht anwendbar ist.

§ 8

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen und dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen ist verboten.
- (2) Auf Verkehrsflächen stehende Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nicht zum Übernachten genutzt werden, es sei denn, dies ist zur Wiedererlangung der Fahrtüchtigkeit erforderlich.
- (3) Ausnahmen können im Einzelfall gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse dient.

§ 9

Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe

- (1) Kinderspielplätze dienen grundsätzlich nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch in der Örtlichkeit vorhandene Beschilderung eine andere Altersgrenze festgelegt wird.
- (2) Ballspiele jeglicher Art sind auf Kinderspielplätzen für Personen ab 14 Jahre verboten.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20 Uhr, erlaubt.
- (4) Der Konsum von alkoholischen Getränken, Tabakwaren, Drogen oder sonstigen Rauschmitteln ist auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen untersagt. Tiere dürfen dort nicht mitgeführt werden.
- (5) Schulhöfe sind außerhalb der Schulzeiten als Spielflächen freigegeben. Welche Nutzungen auf der jeweiligen Spielfläche freigegeben sind, ergibt sich aus der Beschilderung vor Ort. Die Absätze 2 bis 4 gelten für alle Schulhöfe; Absatz 1 gilt zusätzlich für die Schulhöfe von Grundschulen.

§ 10

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist von den Eigentümern oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück oder Gebäude zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Die Ausführung der Hausnummer muss in arabischen Ziffern erfolgen.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang des Gebäudes deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder der Einfriedigung des Grundstückes, und zwar jeweils an der dem Haupteingang nächsten gelegenen Stelle, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Gebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedigung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder separat anzubringen.
- (3) Die Ordnungsbehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen oder zu entfernen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.
- (4) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer deutlich lesbar bleibt.

§ 11

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, sonstige dinglich Berechtigte und Besitzer müssen dulden, das Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweiszeichen für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedigungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern, zu verdecken oder zu verschmutzen.

§ 12

Einfriedigungen, Gegenstände und Überhänge im Straßenraum, Rattenbekämpfung

- (1) Einfriedigungen von Grundstücken an Verkehrsflächen, Anlagen oder dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen sind so zu unterhalten, dass sie weder Personen gefährden noch behindern können. Dies gilt insbesondere für das Anbringen von Stacheldraht, Nägeln oder anderen scharfen bzw. spitzen Gegenständen. Bis zu einer Höhe von 2 m darf Stacheldraht nur an der Innenseite der Pfosten angeschlagen werden, gleichzeitig ist an der Außenseite ein glatter Draht in gleicher Höhe anzubringen. Elektrozäune müssen als solche gekennzeichnet sein. Werden Tiere auf eine Weide gehalten, die von öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen aus einsehbar ist, ist an der Einfriedigung ein Hinweis mit den Daten zur Erreichbarkeit einer verantwortlichen Person anzubringen.
- (2) Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen sowie Bäume und Sträucher und ähnliche Gegenstände dürfen den Straßenverkehr nicht stören oder gefährden. Der Abstand zwischen ihrer Unterkante und der Fahrbahn bzw. dem Boden muss mindestens 4,50 m betragen. Ob ein Baum oder andere Gegenstände in eine Verkehrsfläche hineinragen dürfen, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse geregelt.
- (3) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden sind von den Verantwortlichen unverzüglich zu entfernen, sobald davon eine Gefahr für die Benutzerinnen und Benutzer der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen ausgeht.
- (4) Auf den in Absatz 1 genannten Anlagen und Flächen dürfen keine Giftstoffe gegen Ratten oder andere Gesundheitsschädlinge ausgebracht werden. Die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen dort werden ausschließlich von den zuständigen städtischen Stellen veranlasst. Die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen auf privaten Grundstücken im Grenzbereich zu Verkehrsflächen und Anlagen wird durch eine eigene Ordnungsbehördliche Verordnung geregelt.

§ 13 Offene Feuer

- (1) Das Entzünden offener Feuer ist grundsätzlich verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Grillen mit handelsüblichen Stoffen sowie Stockbrot- und Lagerfeuer. § 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW gilt unbeschadet dieser Regelung. Für Stockbrot- und Lagerfeuer gelten zudem die nachfolgenden Absätze entsprechend.
- (2) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.
- (3) Die Anzeige für das Brauchtumsfeuer muss folgende Angaben enthalten:
 - a. Namen und Anschriften der verantwortlichen Personen, die das Brauchtumsfeuer durchzuführen beabsichtigen,
 - b. Alter der verantwortlichen Personen, die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigen sollen,
 - c. Beschreibung des Ortes, an dem das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 - d. Entfernung des Feuers zu baulichen Anlagen und zu Anlagen des öffentlichen Verkehrs,
 - e. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
 - f. getroffene Vorbereitungen zur Gefahrenabwehr (Feuerlöscher, Mobiltelefonnummer zur Erreichbarkeit).
- (4) Im Rahmen der Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (hierunter fallen auch Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden des Feuers noch zu dessen Unterhaltung genutzt werden. Die Feuerstelle darf erst kurz vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (5) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
- (6) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:

- a. 100 m zu Gebäuden, welche zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,
 - b. 25 m zu sonstigen baulichen Anlagen,
 - c. 50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d. 10 m zu befestigten Wirtschaftswegen.
- (7) Soweit die Grundfläche der Feuerstelle die Größe von einem Quadratmeter und das aufgeschichtete Pflanzenmaterial eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten, dürfen die Mindestabstände nach Absatz 6 unterschritten werden. Eine Belästigung oder Gefährdung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit darf dadurch nicht entstehen.
- (8) Die Regelungen zur Genehmigungspflicht nach § 7 Abs. 2 des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW bzw. zur Untersagung des Feuers nach § 7 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW bleiben unberührt. Die Anordnung von weiteren Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen ist jederzeit möglich zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen können.
- (9) Abweichende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 14 Erlaubnisse und Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung zulassen, wenn die Interessen der Antragstellerinnen und Antragsteller die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung,
 - b. die Schutzpflicht hinsichtlich der Verkehrsflächen, Anlagen und der dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen gemäß § 3 der Verordnung,
 - c. die Verbote und Verpflichtungen gemäß § 4 der Verordnung,
 - d. die Bestimmung hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gemäß § 5 der Verordnung,
 - e. das Verunreinigungsverbot gemäß § 6 der Verordnung,
 - f. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll und Sperrgut gemäß § 7 der Verordnung,

- g. das Ab- und Aufstell- sowie Nutzungsverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gemäß § 8 der Verordnung,
- h. das Verbot der unbefugten Nutzung von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhöfen gemäß § 9 der Verordnung,
- i. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 10 der Verordnung,
- j. die Duldungspflicht gemäß § 11 der Verordnung,
- k. die Vorgaben und Verbote gemäß § 12 der Verordnung

verletzt.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 17 Abs. 1 lit. d des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Pflichten aus § 13 der Verordnung verletzt.
- (3) Verstöße gegen Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach dem hier als Anlage beigefügten Verwarn- und Bußgeldkatalog in der jeweils geltenden Fassung geahndet, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Bußgeld bedroht sind.

§ 16

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Erkrath 22.12.1998 außer Kraft.

Erkrath, den 17.12.2018

Der Bürgermeister
gez. Schultz

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Maßnahme	Owi-Tatbestand
<i>Persönliches Verhalten</i>			
1.	Lärmen	Mündliche Verwarnung und Platzverweis; wiederholter Verstoß 20 – 80 Euro	§ 2 Abs. 1 OVO
2.	Störender exzessiver Alkoholkonsum	Mündliche Verwarnung und Platzverweis; wiederholter Verstoß 20 Euro	§ 2 Abs. 1 OVO
3.	Aggressives Betteln	Platzverweis	§ 2 Abs. 1 OVO
4.	Beschädigen / unbefugtes Entfernen von Pflanzen	35 – 200 Euro; Strafanzeige	§ 3 Abs. 2 Buchstabe a. OVO
5.	Beschädigen / unbefugtes Entfernen von Bänken, Spielgeräten, Verkehrszeichen, Hinweisschildern und anderen Einrichtungen	35 – 500 Euro; Strafanzeige	§ 3 Abs. 2 Buchstabe b. OVO
6.	Beschädigen / unbefugtes Entfernen von Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen	55 – 350 Euro; Strafanzeige	§ 3 Abs. 2 Buchstabe j. OVO
7.	Notdurft verrichten	35 Euro	§ 3 Abs. 2 Buchstabe d. OVO
8.	Kraftfahrzeuge reparieren	35 – 150 Euro	§ 3 Abs. 2 Buchstabe e. OVO
9.	Befahren der in § 1 Abs. 2 genannten Anlagen mit Rollschuhen, Skateboards und Inlineskatern	Mündliche Verwarnung und Platzverweis, wiederholter Verstoß 10 Euro	§ 3 Abs. 2 Buchstabe i. OVO
10.	Befahren der in § 1 Abs. 2 genannten Anlagen mit Fahrzeugen	35 Euro	§ 3 Abs. 1 Buchstabe i. OVO
11.	Bemalen, -sprühen, -schriften, -schmutzen von in § 4 Abs. 1 genannten Flächen ohne Genehmigung	100 – 250 Euro; Strafanzeige	§ 4 Abs. 2 OVO
12.	Übernachtung auf Verkehrsflächen und in Anlagen	Platzverweis; wiederholter Verstoß 35 Euro	§ 3 Abs. 2 Buchstabe c. OVO
13.	Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten in Anlagen nach § 1 Abs. 2	Platzverweis, 20 Euro	§ 8 Abs. 1 OVO
14.	Nutzung von Wohnwagen als Unterkunft, sofern auf Verkehrsflächen abgestellt	Platzverweis, 35 Euro	§ 8 Abs. 2 OVO
<i>Werbung</i>			
15.	Unerlaubtes Plakatieren	55 – 250 Euro; Anordnung des sofortigen Beseitigung	§ 4 Abs. 1 OVO
16.	Ablegen von Werbematerial	35 – 500 Euro; Anordnung der sofortigen Beseitigung	§ 4 Abs. 1 OVO
<i>Tiere</i>			
17.	Nichtbeseitigung von Verunreinigungen durch Hunde / Pferde	70 – 150 Euro; Anordnung der sofortigen Beseitigung	§ 5 Abs. 2 OVO
18.	Mitführen von Tieren auf Kinderspielflächen, Schulhöfen oder Bolzplätzen	25 – 75 Euro; Platzverweis	§ 5 Abs. 3 OVO
19.	Verstoß gegen die Anleinpflcht von	Mündliche Verwarnung; wieder-	§ 5 Abs. 4 OVO

	Hunden	holter Verstoß 35 – 250 Euro	
20.	Füttern herrenloser Tiere auf Verkehrsflächen und in öff. Anlagen	Mündliche Verwarnung; wiederholter Verstoß 35 – 250 Euro	§ 5 Abs. 5 OVO
<i>Abfall</i>			
21.	Wegwerfen und zurücklassen von Abfällen; insbesondere: a) Zigarettenkippen b) Papiertaschentücher c) Obst- und Lebensmittelreste d) Kleinere Mengen Verpackungen, Papier, Glas und Dosen e) Größere Abfallmengen	30 – 350 Euro 30 Euro 30 Euro 30 Euro 30 – 50 Euro 55 – 350 Euro	§ 6 Abs. 1 Buchstabe a. OVO
22.	Ausspucken von Kaugummi	40 Euro	§ 6 Abs. 1 OVO
23.	Ausschütten von Schmutz- und Abwasser; die ordnungsgemäße Einleitung ist ausgenommen	35 – 250 Euro	§ 6 Abs. 1 Buchstabe b. OVO
24.	Entsorgung von Hausmüll in öffentlichen Abfallbehältern	30 – 150 Euro	§ 7 Abs. 1 OVO
25.	Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter oder öffentliche Abfallbehälter	75 – 500 Euro	§ 7 Abs. 2 OVO
26.	Abstellen von Recycling- und Sperrmüll neben Sammelcontainern	30 – 250 Euro	§ 7 Abs. 3 OVO
27.	Abstellen von Altkleider- oder Schuhcontainern oder andere Ansammlung von Materialien ohne Genehmigung	75 – 300 Euro	§ 3 Abs. 2 Buchstabe f. OVO
<i>Verschmutzung und Umweltgefährdung</i>			
28.	Reinigen von Fahrzeugen u.a. mit Reinigungszusätzen	35 – 150 Euro	§ 6 Abs. 1 Buchstabe c. OVO
29.	Ablassen und Einleitung von Öl, Altöl, Benzin und anderen flüssigen, schlammigen oder feuergefährlichen Stoffen	70 – 150 Euro; Strafanzeige	§ 6 Abs. 1 Buchstabe d. OVO
<i>Kinderspielplätze und Schulhöfe</i>			
30.	Aufenthalt auf Kinderspiel- und Bolzplätzen nach Einbruch der Dunkelheit bzw. 20 Uhr	Mündliche Verwarnung und Platzverweis; wiederholter Verstoß 10 Euro	§ 9 Abs. 3 OVO
31.	Aufenthalt auf Kinderspiel-, Bolzplätzen oder Schulhöfen mit Konsum von a) Alkohol b) Tabak / Tabakwaren c) Drogen oder sonstigen Rauschmitteln	Platzverweis und 35 Euro 35 Euro 75 Euro; Strafanzeige	§ 9 Abs. 4 OVO
32.	Nutzung von Schulhöfen der Grundschulen als Spielfläche von Kindern ab 14 Jahren	Mündliche Verwarnung und Platzverweis; wiederholter Verstoß 10 Euro	§ 9 Abs. 5 OVO
	Mitführen von Tieren auf Schulhöfen, Spiel- und Bolzplätzen, <i>siehe Buchstabe 18</i>		

<i>Einfriedigungen</i>			
33.	Anbringen von Stacheldraht unterhalb einer Höhe von 2 Metern an der Außenseite eines Zauns	35 – 100 Euro	§ 12 Abs. 1 OVO
34.	Fehlende Kennzeichnung von Elektrozäunen	35 – 100 Euro	§ 12 Abs. 1 OVO
<i>Sonstiges</i>			
35.	Fehlendes oder fehlerhaftes Anbringen einer Hausnummer	35 – 100 Euro	§ 10 Abs. 1, 2, 3 OVO